

Arbeitspapier

für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bei Nutztierhaltungsanlagen (Stand: 12.09.2011)

Hinweis: Diese Eckpunkte verstehen sich als Empfehlungen, die nicht die Betrachtung des Einzelfalls ersetzen können. Daher kann die zuständige Behörde abweichende Anforderungen festlegen.

Rechtsgrundlage für entsprechende behördliche Anforderungen ist § 20 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 10 NBauO („bauliche Anlagen und Räume, die für ... landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind“). Dies betrifft alle landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, die nicht unter den § 75a Abs. 1 Nr. 3 NBauO fallen. Daneben sind weitere fachrechtliche Vorgaben wie die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO), die Bauvorlagenverordnung und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten.

Anforderungsrahmen:

Schutzziel ist die im § 20 NBauO formulierte Rettung von Mensch und Tier. Der Forderung nach einer Tierrettung im Brandfall wird mit dem nachfolgenden Anforderungsrahmen Rechnung getragen:

1. Bau- und Betriebsbeschreibung

Bau- und Betriebsbeschreibung bzw. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung müssen entsprechend der Bauvorlagenverordnung erstellt werden.

2. Baulicher Brandschutz

- 2.1 Tragende Konstruktion (widerstandsfähig gegen Feuer) und Dach (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
- 2.2 Gebäudetrennwände bzw. Brandwände müssen entsprechend den Regelungen der DVNBauO vorgesehen werden.
- 2.3 Die Deckenkonstruktionen einschl. der Verkleidungen und Dämmschichten müssen mindestens mit schwer entflammaren nicht brennend abtropfenden Materialien ausgeführt sein. Die Dämmung ist zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion mit der Unterkonstruktion gegen Herabfallen zu sichern.
- 2.4 Wände und Decken, die den Stall von Technik- und Nebenräumen trennen, sind feuerbeständig auszuführen. Öffnungen, Installationen und Leitungen im Sinne der §§ 21, 22 DVNBauO sind mit entsprechenden Feuerschutzabschlüssen zu schließen. Türen und Luken in Decken müssen feuerhemmend ausgeführt werden.
- 2.5 Stalleinbauten müssen in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform vorrangig aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

3. Rettungswege/Ausgänge ins Freie

- 3.1 Lage und Anordnung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform darzustellen.
- 3.2 Türen in den Rettungswegen/Ausgängen ins Freie (u.a. Angabe der Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen) sind in ihrer Zahl, Höhe und Breite der jeweiligen Tierart anzupassen.
- 3.3 Die Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind zu kennzeichnen.

4. Stalltechnische Anlagen

- 4.1 Elektrische Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachmann installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.
- 4.2 Es sind Angaben zum geplanten Heizungssystem des Stallgebäudes zu machen. Gasheizsysteme mit offener Flamme sind auszuschließen.
- 4.3 Angaben zu geplanten Alarmierungs-/Brandmeldeanlagen (Nachweis gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften) im Zusammenhang mit der Nutztierhaltungsverordnung sind vorzusehen. Dabei ist darzulegen, wie das Betriebspersonal bei einer Betriebsstörung (Ausfall von Heizungssystemen, Überhitzung, Fütterungsausfall) informiert bzw. alarmiert wird.
- 4.4 Es ist eine Notstromversorgung vorzusehen.
- 4.5 Sofern auf dem Stallgebäude eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, ist dies der Genehmigungsbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen. Dabei sind die jeweils einschlägigen Anforderungen für diese Anlagen einzuhalten, die von der Genehmigungsbehörde weiter konkretisiert werden können. Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Schlussabnahme des Stallgebäudes erlaubt.

5. Brandbekämpfung

- 5.1 Art der Feuerlöscher und deren Anzahl und Anordnung sind darzustellen.
- 5.2 Es ist ein Nachweis der benötigten Löschwassermenge zu erbringen. Es müssen mindestens 800 Liter pro Minute über 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es müssen 50% im Umkreis von 150 m und 50% im Umkreis von 300 m nachgewiesen werden.
- 5.3 Befestigte Flächen für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind mindestens zweiseitig am Gebäude mit Berücksichtigung des Trümmerschattens vorzusehen.
- 5.4 Für alle Tierhaltungen müssen leicht zu öffnende, von elektrischem Strom unabhängige Entriegelungssysteme vorhanden sein.

6. Betriebliche / organisatorische Maßnahmen

Es muss ein Feuerwehrplan als Lageplan mit Wasserentnahmestelle, Zufahrt, Türen und ggf. mit Brandabschnitten vorgelegt werden. Darüber hinausgehende Notfallplanungen sind im Einzelfall auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zu erstellen.

7. Weitere tierartspezifische Anforderungen:

7.1 Schweineställe

- Die Boxentore müssen in Richtung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie zu öffnen sein.
- Zwischenwände sind grundsätzlich aus nicht brennbaren Baustoffen bis zur Decke herzustellen.
- Die Türbreite in den Rettungswegen/Ausgängen ins Freie muss mindestens 88,5 cm betragen.

7.2 Hähnchen- und Putenmastställe

- Je Giebelseite sind Fluchttore mit mind. 4 m Gesamtbreite vorzusehen.

7.3 Legehennenställe

- Es sind detaillierte Angabe der Haltungsart und der Einbauten (z.B. Voliereinbauten mit Unterteilungen für eine Kleingruppen- bzw. Sektionenhaltung) vorzusehen. Es müssen mindestens zwei gegenüberliegende Ausgänge je Gruppe bzw. Sektion vorhanden sein. An den Längsseiten des Stalles je Gruppe bzw. Sektion sind keine Türen erforderlich, hier sind Auslaufklappen (wie bei der Freilandhaltung) ausreichend.
- Bei der Freilaufhaltung sind die Auslaufklappen zentral (ggf. über die Klima-, Lüftungs- oder Alarmierungsanlage) zu steuern.

7.4 Pferdeställe

- Es ist zu empfehlen, die Pferdeboxen mit direkten Ausgängen vorzusehen.
- Ausgänge, die für die Rettung der Pferde bestimmt sind, sind mindestens in der Größe 1,25 m x 2,50 m auszuführen.